

# Art—Lawyer Magazin

---

DATENSCHUTZRECHT: KÜNFTIG SCHMERZENGELDANSPRUCH?

Autor: RA Jens O Brelle & Denise Jurack - Art Lawyer Kanzlei  
Datum: 01.08.2011

Wenn es nach dem Bundesinnenministerium geht, könnte es in Zukunft einen Schmerzensgeldanspruch aufgrund einer besonders schweren Datenschutzverletzungen geben. Das Ministerium plant bereits seit Dezember 2010 eine Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor, genauer die Einführung eines § 38 b, der wie folgt lauten könnte:

Unzulässige Veröffentlichungen in Telemedien

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Telemedien durch Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2, wodurch ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen herbeigeführt wird, ist unzulässig, soweit nicht eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene ausdrücklich und gesondert eingewilligt hat oder ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Veröffentlichung besteht. Ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen liegt insbesondere vor, wenn in Telemedien personenbezogene Daten veröffentlicht werden,

1. die geschäftsmäßig gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuspeicherung weiterer Daten ausgewertet wurden und die dadurch ein umfangreiches Persönlichkeits- oder Bewegungsprofil des Betroffenen ergeben können oder
2. die den Betroffenen in ehrverletzender Weise beschreiben oder abbilden.

[&hellip;]

Nach diesem Entwurf soll die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen auch sanktioniert werden.

---

Datenschutzrecht: künftig Schmerzensgeldanspruch? (Anfang)

# Art—Lawyer Magazin

---

Dafür soll ein Schmerzensgeldanspruch eingeführt werden, der sich auch gegen private Unternehmen richten kann. Bislang kennt das BDSG nur einen Schmerzensgeldanspruch gegen öffentliche Stellen. Die Höhe des Schmerzensgeldes soll so bemessen sein, dass sie zum einen der Genugtuung des Betroffenen Rechnung trägt und zum anderen einen präventiven, hemmenden Charakter hat.

Der Entwurf sieht einen besonders schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vor, wenn

- in Telemedien personenbezogene Daten veröffentlicht werden, die geschäftsmäßig gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuspeicherung weiterer Daten ausgewertet wurden und die dadurch ein umfangreiches Persönlichkeits- oder Bewegungsprofil des Betroffenen ergeben können oder

den Betroffenen in ehrverletzender Weise beschreiben oder abbilden.

So stellt zum Beispiel das systematische Veröffentlichung des Wohn- oder Aufenthaltsortes eines Vorbestraften einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und damit eine Verletzung des Datenschutzes dar.

Wirklich neu an diesem Entwurf ist jedoch lediglich die Einführung des Schmerzensgeldanspruchs. Somit dürfte es vielleicht zu einem Umdenken bei den Unternehmen kommen, denen Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht bislang gleichgültig waren.

Art Lawyer

Jens O. Brelle

Rechtsanwalt

---

Datenschutzrecht: künftig Schmerzensgeldanspruch? (Fortsetzung)

# Art—Lawyer Magazin

---

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Erstmals veröffentlicht in:  
AL Magazin

## KONTAKT:

Art Lawyer  
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage  
20457 Hamburg-Speicherstadt  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48  
E-Mail [info@art-lawyer.de](mailto:info@art-lawyer.de)  
Internet <http://www.art-lawyer.de>

---

Datenschutzrecht: künftig Schmerzensgeldanspruch? (Fortsetzung)